

PRAKTIKANTEN/INNEN - ARBEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin:

..... und

(Betriebsinhaber, Firma, Anschrift)

dem Schüler/der Schülerin: Herr/Frau geb. am

Schüler/in der Fachschule für wirtschaftliche Berufe, 6300 Wörgl, Klasse

(Schulform)

bei minderjährigen Schüler/innen: vertreten durch Herr/Frau

wohnhaft in Telefon

§ 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vervollkommnung der in den praktischen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Formung der Persönlichkeit, vor allem der Berufshaltung, durch die Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit.

§ 2

Ein Pflichtpraktikum wird in folgenden Bereichen des Betriebes geleistet:

.....

§ 3

Das Praktikum beginnt am und endet am

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG), sind einzuhalten.

§4

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise; es ist somit dem Schüler/der Schülerin zu ermöglichen, die Abteilung(en) kennenzulernen, wobei ein Einblick in die Organisationsprobleme und Aufgaben dieser Praxisparte(n) zu vermitteln ist.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden ArbeitnehmerInnenschutzbedingungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Er/sie hat dafür zu sorgen, dass der Praktikant/die Praktikantin zu Pünktlichkeit und korrektem Verhalten gegenüber Gästen und Betriebsangehörigen angeleitet wird.

Aufgrund der für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bestehenden Fürsorgepflicht hat dieser den Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin gestattet den Vertretern der Schule den Zutritt zu den Dienst-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen des Praktikanten/der Praktikantin während der Praxisarbeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung ja
 nein

und verpflichtet sich, das bedungene Entgelt termingerecht zu bezahlen. Dieses Entgelt beträgt monatlich € brutto. Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung hat spätestens am Dritten des Folgemonats zu erfolgen. Kehrt der Pflichtpraktikant/die Pflichtpraktikantin nicht täglich an seinen ständigen Wohnsitz zurück, so stellt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ein, jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem Arbeitnehmer/innenschutzgesetz entsprechendes Quartier kostenlos bei. Quartier: ja
 nein

Das Praktikant/innen-Arbeitsverhältnis unterliegt den arbeitsrechtlichen Vorschriften. Der Praktikant/die Praktikantin wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung termingerecht angemeldet.

§ 5

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragene, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Wird die Verwendung einer bestimmten Bekleidung (z. B. Uniform) vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin während der Arbeitszeit verlangt, ist diese unentgeltlich vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin beizustellen, instand zu halten und zu reinigen.

§ 6

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Praktikanten/der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage in der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten: es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden, dagegen sind Angaben, die dem Praktikanten/der Praktikantin das Fortkommen erschweren können, nicht zulässig.

§ 7

Der PraktikantInnenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig, bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes, vorzeitig aufgelöst werden.

§ 8

Der Vertrag wird in 3 Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin und eine weitere der zuständigen Schule auszufolgen.

....., am

Arbeitgeber/in:

Praktikant/in:

Erziehungsberechtigte/r:

Anm.: Ein Arbeitsvertrag ist frei von Stempelgebühren.